

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Verein zur Förderung der Solidarischen Ökonomie e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Solidarischen Ökonomie e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen und durch Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Befassung mit den verschiedensten Formen einer solidarischen Ökonomie und die nachhaltige Entwicklung der Region, die insbesondere soziale, ökologische und intergenerative Aspekte umfasst, ist inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinsarbeit. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die mit den Prinzipien des Vereins übereinstimmt.
 - a) Vollmitglieder
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein; Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands/der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstand und dessen Entlastung, Wahl des Vorstands Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(3) Führung einer Mitgliederliste Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich

und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind die Jahresbeiträge in Geld geleistet werden und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Gruppen ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein für Ökologie, Gesundheit und Bildung e.V. Kaufungen und an die Stiftung Adam von Trott Imshausen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden.